



Gemeinde
HORW

**VERORDNUNG ÜBER DIE
SITZUNGSGELDER UND ENTSCHÄDIGUNGEN
DER MITGLIEDER DES EINWOHNERRATES
VOM 24. MAI 2007**



Ausgabe
13. März 2008



Nr. 201

INHALT

I.	SITZUNGSGELDER	3
	Art. 1 Sitzungen Einwohnerrat	3
	Art. 2 Übrige Sitzungen und Augenscheine	3
	Art. 3 Vizepräsident oder Vizepräsidentin	3
	Art. 4 Angebrochene Stunden	3
II.	FESTE ENTSCHÄDIGUNGEN	3
	Art. 5 Feste Entschädigungen	3
III.	PARTEIENTSCHÄDIGUNGEN	4
	Art. 6 Parteientschädigungen	4
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
	Art. 7 Auszahlung	4
	Art. 8 In-Kraft-Treten	4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

– gestützt auf Art. 8 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Horw vom 17. Juni 2004¹

I. SITZUNGSGELDER

Art. 1 Sitzungen Einwohnerrat

Die Mitglieder des Einwohnerrates werden für Sitzungen des Rates mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt.

Art. 2 Übrige Sitzungen und Augenscheine²

1 Die Ratsmitglieder werden für Sitzungen des Büros, der Bürgerrechtsdelegation, vorberatender Kommissionen und für die Teilnahme an Sitzungen und Orientierungen, welche durch den Gemeinderat für zu behandelnde Geschäfte organisiert werden, wie folgt entschädigt:

a) Präsident oder Präsidentin Büro, Bürgerrechtsdelegation, ständige Kommission	pro Stunde	Fr.	40.00
b) Präsident oder Präsidentin nicht ständige Kommission	pro Stunde	Fr.	60.00
c) Protokollführer oder Protokollführerin, wenn es sich um ein Ratsmitglied handelt	pro Stunde	Fr.	60.00
d) Mitglieder	pro Stunde	Fr.	40.00
e) Sitzungen und Orientierungen, welche durch den Gemeinderat für zu behandelnde Geschäfte organisiert werden: Ratsmitglieder	pro Stunde	Fr.	40.00

2 Die Präsidenten oder die Präsidentinnen des Büros, der Bürgerrechtsdelegation und der Kommissionen führen die jeweilige Präsenzkontrolle.

Art. 3 Vizepräsident oder Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wird bei Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin jeweils eine Entschädigung von Fr. 60.00 pro Stunde ausgerichtet.

Art. 4 Angebrochene Stunden

Bei einer Entschädigung pro Stunde zählen angebrochene Stunden als ganze Stunde.

II. FESTE ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 5 Feste Entschädigungen

Es werden folgende feste Entschädigungen ausgerichtet:

a) Ratspräsident oder Ratspräsidentin	pro Jahr	Fr.	3'000.00
b) Ratspräsident oder Ratspräsidentin für die Präsidentenfeier, nach belegtem Aufwand	max. pro Jahr	Fr.	4'000.00
c) Präsident oder Präsidentin Geschäftsprüfungskommission	pro Jahr	Fr.	4'000.00
d) Präsident oder Präsidentin Bürgerrechtsdelegation	pro Jahr	Fr.	3'000.00

¹ Nr. 200

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2008

e) Präsident oder Präsidentin übrige ständige Kommissionen	pro Jahr	Fr. 2'000.00
f) Präsident oder Präsidentin Fraktionen	pro Jahr	Fr. 500.00

III. PARTEIENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 6 Parteientschädigungen

1 Die im Rat vertretenen Parteien erhalten folgende Beiträge ausgerichtet:

a) Grundbeitrag pro im Einwohnerrat vertretene Partei	pro Jahr	Fr. 1'200.00
b) Zusatzbeitrag pro Ratsmitglied	pro Jahr	Fr. 800.00

2 Als Kostenbeitrag werden den im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien für die Beteiligung an den Kantonsrats- und Einwohnerratswahlen gesamthaft Fr. 10'000.00 pro Wahl Anlass ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt nach den entsprechenden Wahlen. Der Beitrag wird aufgeteilt nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der in Horw erzielten Parteistimmen und aufgerundet auf die nächsten Fr. 100.00.¹

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Auszahlung

Die Sitzungsgelder werden halbjährlich Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt. Die Auszahlung der festen Entschädigungen und Parteientschädigungen erfolgt Ende Juni.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates vom 17. Juni 2004.

Horw, 24. Mai 2007

Alwin Larcher
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13. März 2008

TABELLE

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates vom 24. Mai 2007

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	13.03.2008	Art. 2 und Art. 6	geändert